

II. Nachtrag zum Gemeindegesetz

Erlassen am 2. Dezember 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 7. April 2020¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Gemeindegesetz vom 21. April 2009»² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 123a (neu). 2^{bis}. Veröffentlichung der Besoldung der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder

Art. 123b (neu) Form und Inhalt der Veröffentlichung

1 Der Rat veröffentlicht die Besoldung der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder nach Ablauf des Rechnungsjahrs im Geschäftsbericht, soweit die Bürgerschaft nicht auf andere geeignete Weise informiert wird.

2 Je Behördemitglied werden wenigstens veröffentlicht:

- a) Name;
- b) Funktion in der Behörde;
- c) Pensum in Prozent bei Personen, die für die Behördentätigkeit einen Monatslohn beziehen;
- d) Bruttolohn für die Behördentätigkeit;
- e) Spesenvergütungen für die Behördentätigkeit;
- f) Entschädigungen über Fr. 500.–, die ein Behördemitglied für seine Tätigkeit in Organen juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die es von der Gemeinde direkt oder indirekt abgeordnet wurde, sofern die Entschädigung dem Behördemitglied und nicht der Gemeinde zufließt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

¹ ABI 2020-00.020.613.

² sGS 151.2.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:

Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:

Lukas Schmucki